

## ERGÄNZUNGEN DES PRESSEKODEX BUH UND EMPFEHLUNGEN ZUR BERICHTERSTATTUNG VON KRIEGSVREBRECHERPROZESSEN

Verabschiedet vom Presserat BuH, auf Vorschlag der Assoziation der Berichterstatter vom Gerichtshof BuHs (AIS), in Konsultation und mit der Unterstützung von BIRN und der KAS, Außenstelle Sarajevo und Sektorprogramm „Medien und Demokratie“.

### I. ERGÄNZUNG DES PRESSEKODEX VON BUH verabschiedet

ART. 10 – *Personen, die strafrechtlich angeklagt sind*

**Art. 10a – Zeugenschutz:** Zeitungen und Periodika werden besondere Vorsicht und Sensibilität in der Berichterstattung über Zeugen in Kriegsverbrecherprozessen zeigen und werden die Vorschriften über Nichtnennung der geschützten Zeugen respektieren. Zeitungen und Periodika werden es im Allgemeinen vermeiden, Zeugen in Kriegsverbrecherprozessen, sowie deren Familienangehörige und Freunde zu nennen, es sei denn dies ist unabdingbar für eine vollständige, gerechte und richtige Berichterstattung über den jeweiligen Kriegsverbrecherprozess, sowie wenn die Nennung zur falschen Auslegung der Wahrheit nicht beitragen wird oder den Verlauf des Gerichtsprozesses nicht beeinflussen wird.

### II. EMPFEHLUNGEN ZUR BERICHTERSTATTUNG VON KRIEGSVREBRECHERPROZESSEN verabschiedet

Die Öffentlichkeit hat einen Anspruch auf richtige Informationen über Aktivitäten der Gerichte. Durch die Berichterstattung über Strafprozesse wird die Anwendung der Strafgesetze, sowie die Funktion der Gerichte sichtbar, des weiteren wird dadurch der Öffentlichkeit die Einsicht in die Tätigkeit der Rechtsprechung gewährt.

Mit dem Ziel, eine möglichst professionelle Berichterstattung über Ermittlungen und Gerichtsprozessen zu sichern, werden in Form der unten genannten Empfehlungen die Berichterstatter der Gerichte auf Folgendes hingewiesen:

Es ist Folgendes zu tun und zu bedenken:

1. Vorsichtig und sensibel über Ermittlungen und Gerichtsprozesse in Strafsachen, über strafrechtliche Verfolgung und Gerichtsurteile zu berichten.
2. Professionell, sachlich, rechtzeitig, korrekt, unparteiisch über Strafprozesse und die Tätigkeit der Gerichte zu berichten, unter Einhaltung der ethischen, im Pressekodex BuH vorgeschriebenen Standards, sowie in Kenntnis der Regelungen und Gesetzgebung der Gerichte in BuH, vor denen die Prozesse verhandelt werden.
3. Die Unschuldsvermutung immer vor Augen zu halten, nach der jede Person als unschuldig gilt, bis das Gegenteil vom Gericht bewiesen wird oder bis das Gericht das rechtskräftige Urteil gefällt hat, sogar wenn die Person selbst die Straftat gestanden hat und/oder in Fällen, wenn die Öffentlichkeit auch vor dem rechtskräftigen Urteil den Standpunkt vertritt, der Verdächtige/Angeklagte sei schuldig.
4. Niemand als einen Kriegsverbrecher behandeln, bevor ein Gerichtsurteil hierzu gefällt ist; solche Personen werden bis dahin als der Kriegsverbrechen/des Kriegsverbrechens Verdächtige und/oder Angeklagte behandelt.
5. Berichte mit präjudizierenden Darstellungen und unbegründeten Angaben stellen eine Verletzung der verfassungsrechtlich garantierten Menschenrechte dar, die sich auf Verdächtige/und/oder Angeklagte der Straftaten ebenfalls beziehen.
6. Journalisten dürfen sich mit ihren Berichten und veröffentlichten Angaben weder in die Umsetzung von Gerechtigkeit in laufende Prozesse einmischen, noch dürfen sie diese beeinträchtigen oder das Endergebnis des Prozesses und das Urteil beeinflussen.
7. Wenn Berichterstatter in ihren Berichten der Straftaten Verdächtige und/oder Angeklagte bereits genannt oder sie in jeglicher Weise identifiziert haben, so dass die Person seitens der Öffentlichkeit erkannt werden können, haben sie die Informationen über die Abweisung der Klage oder Einstellung des Prozesses zu veröffentlichen, falls es dazu kommt.
8. Berichterstatter werden weder die Namen der Opfer von Sexualstraftaten oder sonstigen Gewalttaten und des Selbstmordes veröffentlichen, noch werden sie Materialien veröffentlichen, die zur Identifizierung der Opfer beitragen könnten, außer in den Fällen, wenn das Opfer der Straftaten und/oder die Familie des Selbstmörders dies genehmigt haben, sowie wenn die Berufung auf diese für die Ermittlung nicht erforderlich ist.
9. Berichterstatter werden es ohnehin vermeiden, Familienangehörige oder Freunde der Verdächtigten oder Angeklagten zu nennen, es sei denn die Berufung auf diese ist für eine vollständige, gerechte und korrekte Berichterstattung über die jeweilige Straftat oder den jeweiligen Gerichtsprozess notwendig.
10. Berichterstatter haben eine besondere Vorsicht oder Sensibilität bei der Berichterstattung über Ermittlungen und Straftaten bei minderjährigen Beteiligten zu zeigen, mit Rücksicht auf die Zukunft dieser Personen, sowie mit einer besonderen Rücksicht und Sensibilität die minderjährigen Opfer zu behandeln.

11. Die Prozessberichte müssen professionell gestaltet werden. Ohne starke Gefühlsausbrüche, die die Öffentlichkeit mittelbar beeinflussen könnten.
12. Die Berichterstatter dürfen in ihren Berichten keinen Hass und keine Intoleranz auf Grundlage der nationalen, religiösen und ethnischen Zugehörigkeit fördern. Sie dürfen ebenfalls nicht die Diskriminierung jeglicher Art auf Grundlage von Geschlecht und sexueller Orientierung, sowie von körperlicher oder psychischer Krankheit oder Behinderung unterstützen.
13. Professionelle Berichterstattung schließt den selektiven Ansatz bei Informationen aus, denn ein solcher Ansatz könnte zur falschen Auslegung der Wahrheit beitragen oder den Gerichtsprozess beeinflussen.
14. Es ist eine rücksichtsvolle Berichterstattung über „laufende Prozesse“ geboten, um mit der Berichterstattung das Verfahren während der Einspruch- und Beschwerdefrist nicht zu beeinträchtigen. Der „laufende Prozess“ ist die Zeit der Dauer des Gerichtsprozesses, die vor den Beschwerdeanhörungen bzw. bis zum Ablauf der Beschwerdefrist nicht abgeschlossen ist.
15. Man hat möglichst gut die Rechtsterminologie zu verwenden, mit dem Ziel, den Gerichtsprozess zu verstehen und über den Prozess korrekt zu berichten.

Sarajevo, 9. Februar 2007